

Fit für die Betriebsprüfung

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Getränken

1. Auflage Oktober 2020

■ 1. ZEITLICHE GELTUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE

Welcher Steuersatz gilt in welchem Zeitraum?

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Vom **1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020** gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz in Höhe von **5 Prozent** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken und der allgemeine Steuersatz in Höhe von **16 Prozent**, zum Beispiel für Getränke.

Ab dem **1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021** gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz von **7 Prozent** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken. Für diese gilt dann wieder der normale Steuersatz von dann **19 Prozent**.

■ 2. EINLEITUNG

Getränke im Rahmen eines Frühstücks / Buffets / Spar-Menü / Tagungspauschalen müssen mit dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent in Rechnung gestellt werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt der reduzierte Steuersatz von 5 bzw. 7 Prozent ausdrücklich nicht für die Abgabe von Getränken, so dass hier ein gesetzliches Aufteilungsgebot den steuerlichen Grundsatz von Haupt- und Nebenleistung nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums durchbricht.

Wenn also bei einem Frühstück / Buffet / Spar-Menü oder einer Tagungspauschale Speisen und Getränke zu einem Pauschalpreis abgegeben werden, unterliegen die Getränke nach dem gesetzlichen Aufteilungsgebot dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent.

Nach dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020 *„ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung eines Gesamtaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränke (z.B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.“*

Weitere Aussagen trifft das BMF-Schreiben zur Aufteilung von Speisen und Getränken, wenn ein Gesamtpreis gebildet wird, nicht. Es werden auch keine Beispiele zur Lösung konkreter Sachverhalte gegeben. Die gegenüber dem Bundesfinanzministerium formulierten Fragen zu Sachverhalten, die einer Klärung bedürfen, wurden nicht beantwortet.

Neben der pauschalen Aufteilung kann der Gesamtverkaufspreis nach allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen auch kalkulatorisch aufgeteilt werden in Kosten für Getränke und Kosten für die Speisen. Ausdrücklich zulässig ist die Aufteilung nach dem Verhältnis der Wareneinsätze. Bei der Kalkulation des Preises für die Getränke müssen zumindest die Sachkosten für die Getränke zuzüglich eines Gewinnaufschlags berücksichtigt werden.

■ 3. ÄNDERUNG BEI NEBENLEISTUNGEN ZUR BEHERBERGUNG!

In dem BMF-Schreiben vom 5. März 2010 zur Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen wurde ein prozentualer Teil des Anteils am Gesamtpreis für Nebenleistungen auf 20 Prozent festgelegt. Dieser wird mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020 auf 15 Prozent für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 gesenkt. Somit gilt (Abschnitt 12.16 Abs. 12 Satz 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass):

Aus Vereinfachungsgründen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn folgende in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z.B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden:

- *Abgabe eines Frühstücks;*
- *Nutzung von Kommunikationsnetzen;*
- *Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;*
- *Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft;*
- *Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;*
- *Nutzung von Saunaeinrichtungen;*
- *Überlassung von Fitnessgeräten;*
- *Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.*

*Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit **15 %** des Pauschalpreises angesetzt wird. Für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend. Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.*

Wenn ein „Business-Package“ oder „Servicepauschale“ gebildet wird, muss das enthaltene Frühstück nicht gesondert nach Speisen und Getränken aufgeteilt werden, da umsatzsteuerlich nur die Frühstücksgetränke in dem Paket enthalten sind. Für das Business-Package oder die Servicepauschale können dann 15 Prozent des Gesamtpreises (für Übernachtung und Nebenleistungen) dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent unterworfen werden.

Aber auch beim Hotelfrühstück besteht die Möglichkeit, die Gesamtkosten für das Frühstück kalkulatorisch aufzuteilen. Es kann eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Wareneinsätze erfolgen. Bei der Kalkulation des Preises für die Getränke müssen zumindest die Sachkosten für die Getränke zuzüglich eines Gewinnaufschlags berücksichtigt werden.

Rechtlicher Hinweis: *Die Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der DEHOGA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie stellt keine steuerliche Beratung oder Rechtsberatung dar und vermag eine Rechtsberatung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.*

DEHOGA Bundesverband, Oktober 2020